OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603105/7/Wim/Mu

Datum:
Linz, 25. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des R R, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 26. April 2019, GZ: VerkR96-91-1-2019-Hol, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. April 2019, GZ: VerkR96-91-1-2019-Hol, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 2. Satz iVm § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde dem Beschwerdeführer die Bezahlung eines Strafverfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Gemäß dem Straferkenntnis der belangten Behörde liegt folgender Tatvorwurf vor: „Sie haben als Zulassungsbesitzer des PKWs der Marke X mit dem amtlichen Wechselkennzeichen X trotz schriftlicher Aufforderung durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 08.01.2019 zu VerkR96-91-2019, Ihnen zugestellt am 09.01.2019, binnen zwei Wochen ab dieser Zustellung keine Auskunft darüber erteilt, wer diesen PKW im Gebiet der Marktgemeinde X am 03.11.2018 um 14.58 Uhr auf der L X X Straße bei Straßenkm 13,770 im Freiland gelenkt hat, zumal Sie eine einer Nichtauskunft gleichzuhaltende unrichtige Auskunft erteilten, da die Anschrift des von Ihnen als Auskunftsperson genannten Herrn G S unrichtig war.“

I.2. Gegen dieses dem Beschwerdeführer am 30. April 2019 durch Hinterlegung zugestellte Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig am 20. Mai 2019 zur Post gegebene Beschwerde. Darin bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass er innerhalb der gesetzlichen Frist die genaue Anschrift des Fahrzeuglenkers bekanntgegeben habe. Es könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass die Adresse unrichtig gewesen sei, wenn die belangte Behörde die Adresse falsch abschreibt. Das Wort „jud.“, welches er in der Auskunftserteilung angeführt habe, sei die offizielle Abkürzung für judet und heiße übersetzt Grafschaft, Bezirk, Gerichtsbezirk und grenze einen bestimmten Landkreis ein. In R sei das Anführen der Postleitzahl nicht notwendig, weil die Angabe des Bezirkes genüge und der Briefträger in R diese Abkürzung verstehe. Im gegenständlichen Fall sei das von der belangten Behörde an die Auskunftsperson ergangene Schriftstück offensichtlich in einem anderen N B gelandet. Da in R mehrere Ortschaften nach dem berühmten Philosophen N B benannt seien, unterscheiden sich die Adressen eben nach den jeweiligen Bezirken. Zudem sei der belangten Behörde die gegenständliche Adresse sehr wohl bekannt gewesen, weil bereits Schriftstücke an diese zugestellt worden seien. Als Beweis dafür wurde dazu ein Mahnschreiben der belangten Behörde beigelegt, aus dem ersichtlich ist, dass die vom Beschwerdeführer genannte Person existiere und diese nachweislich Schriftstücke der belangten Behörde entgegengenommen habe. Dabei handelt es sich um ein Verfahren aus dem Jahr 2018 unter der Geschäftszahl VerkR96-3157-1-2018.

Aus diesem Grund wurde erschließbar beantragt, das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 21. Mai 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-91-1-2019-Hol, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 12. Juni 2019, GZ: LVwG-603105/4/Wim/Mu, wurde die belangte Behörde ersucht, den do. Verfahrensakt zu GZ: VerkR96-3157-1-2018 zur kurzfristigen Einsichtnahme zu übermitteln, weil bereits laut Angaben des Beschwerdeführers im dortigen Verfahren an dieselbe auskunftspflichtige Person, mit gleicher Adresse, Schriftstücke der belangten Behörde zugestellt worden seien und diese auch die Briefsendungen nachweislich entgegengenommen habe.

Dieser Verfahrensakt wurde mit Schreiben vom 18. Juni 2019, GZ: VerkR96-91-1-2019-Hol und VerkR-3157-(1-)2018-Hol, von der belangten Behörde vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakten zu GZ: VerkR96-91-1-2019-Hol und VerkR96-3157-(1-)2018-Hol und das Beschwerdevorbringen sowie eine Internetrecherche. Die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG trotz entsprechenden Antrages des Beschwerdeführers unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Gemäß der Anzeige der Oberösterreich LVA FB 2.1. - Geschwindigkeitsüberwachung vom 20. November 2018 wurde das auf den Beschwerdeführer zugelassene Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X am 3. November 2018 um 14.58 Uhr in der Marktgemeinde X, Landstraße-Freiland, L X, bei Straßenkilometer 13,770, gelenkt und im Zuge dieser Fahrt eine Geschwindigkeitsüberschreitung nach § 52 lit. a 10a StVO begangen.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 8. Jänner 2019, GZ: VerkR96-91-2019, wurde der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als

Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X am 3. November 2018 um 14.58 Uhr in der Marktgemeinde X, L X, bei km 13,770, Richtung X, gelenkt/verwendet bzw. zuletzt abgestellt hat oder die Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen kann. In dieser Aufforderung befand sich sowohl der Hinweis auf die Strafbarkeit bei Nichterteilen der Auskunft bzw. unrichtiger Auskunftserteilung, als auch der Hinweis, dass „der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt“.

Der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer gab in seiner Lenkerauskunft vom 11. Jänner 2019 an, dass Herr S G, wohnhaft in X, X.N B, X-JUD. X, die Auskunft erteilen könne, wer sein Kraftfahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt habe.

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 22. Jänner 2019, GZ: VerkR96-91-2019, wurde über die vom Beschwerdeführer namhaft gemachte Person eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro verhängt, weil diese am 3. November 2018, 14.58 Uhr, in der Marktgemeinde X, L X, bei km 13,770, mit dem gegenständlichen Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 14 km/h überschritten und dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit. a 10a StVO begangen habe. Diese Strafverfügung der belangte Behörde lautete auf die Adresse: „Herrn G S, X, 0000 X. N B, X“. Diese Briefsendung wurde allerdings vom zuständigen Zustelldienst mit dem Vermerk „Adresse insuffisante“ (Adresse unzureichend) an die belangte Behörde (eingelangt am 14. Februar 2019) zurückgesendet.

In der Folge wurde zwei Mal versucht, die gegenständliche Strafverfügung an die vom Beschwerdeführer genannte Person zuzustellen. Dabei wurde jeweils exakt dieselbe Anschrift verwendet, obwohl vom Zustellorgan zuvor vermerkt wurde, dass diese Adresse unzureichend ist. Auch diese Briefsendungen, die beide mit dem Vermerk „Inconnu“ (unbekannt) versehen wurden, wurden an die belangte Behörde (eingelangt am 15. März 2019 bzw. 18. März 2019) retourniert.

Infolgedessen wurde über den Beschwerdeführer die Strafverfügung vom 18. März 2019, GZ: VerkR96-91-1-2019, wegen einer Übertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG erlassen, weil die von ihm mitgeteilte Auskunftsperson unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln gewesen sei.

Daraufhin erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig mit Schreiben vom 1. April 2019 Einspruch und äußerte sich dahingehend, dass der von ihm angeführte Lenker das Schreiben der belangten Behörde sehr wohl erhalten und er daher keine Verwaltungsübertretung begangen habe.

Im Zuge der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme der belangten Behörde vom 4. April 2019, GZ: VerkR96-91-1-2019-Hol, wurde dem Beschwerdeführer der gegenständliche Verfahrensakt in Ablichtung übermittelt und ihm Gelegenheit gegeben, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, eine Stellungnahme abzugeben.

Bis zum Ablauf dieser Frist hat sich der Beschwerdeführer dazu nicht geäußert, weshalb schließlich das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis vom 26. April 2019, GZ: VerkR96-91-1-2019-Hol, erlassen wurde.

Die Bezeichnung „Jud." ist die Abkürzung für „Judet" und heißt „Kreis". R ist in 41 Kreise und die Hauptstadt B unterteilt. Bei der Bezeichnung Jud. X handelt es sich also um einen dieser Kreise. Der Kreis X besteht aus offiziell 214 Ortschaften. 12 davon haben einen Stadtstatus und 58 den Status einer Gemeinde. Die übrigen Ortschaften sind administrativ den Städten und Gemeinden zugeordnet. Unter anderem befindet sich im Kreis X die Gemeinde N B. Bei dem Namen „N B" handelt es sich um einen Historiker, Schriftsteller und Revolutionär, weshalb in R einige Gemeinden in verschiedenen Kreisen von dieser Person benannt wurden (z.B.: Kreis B, Kreis C, Kreis X, Kreis V u.a.).

II.2.2. Aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt zu GZ: VerkR96-3157-(1-)2018 ist ersichtlich, dass bereits in diesem Verfahren zunächst der dortige Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer in seiner Lenkerauskunft vom 19. Juni 2018 auch Herrn S G, wohnhaft in X, X.N B, X-JUD. X, als auskunftspflichtige Person bekanntgegeben hatte.

Des Weiteren liegen in diesem Verfahrensakt Internetausdrucke vom 3. Juli 2018 ein, aus denen hervorgeht, dass die belangte Behörde die bekanntgegebene Adresse auf „Google Maps" überprüft hatte und diese auch belegen, dass diese Adresse auch existiert.

Daraufhin wurde von der belangten Behörde zwei Mal versucht, dieser Person das Lenkerauskunftsersuchen vom 3. Juli 2018 an diese bekanntgegebene Adresse zuzustellen. Dabei wurde die vom Zulassungsbesitzer angeführte Adresse der auskunftspflichtigen Person vollständig von der Behörde übernommen. Die jeweiligen Briefsendungen wurden jedoch jeweils mit dem Vermerk „Refuse" (verweigert) an die belangte Behörde retourniert.

In der Folge erließ die belangte Behörde an diese auskunftspflichtige Person die Strafverfügung vom 24. September 2018, die ebenfalls die vollständige bekanntgegebene Adresse aufweist, und versuchte, diese mit internationalem Rückschein zuzustellen. Diese Briefsendung wurde wiederum ebenso mit dem Vermerk „Refuse" (verweigert) an die belangte Behörde retourniert. Schließlich versuchte die belangte Behörde, diese Strafverfügung normal ohne einen Rückschein an

diese Person zu senden. Auch diese Briefsendung wurde mit dem Vermerk „Refuse“ (verweigert) an die belangte Behörde retourniert. Ob ein weiterer Zustellversuch unternommen wurde, geht aus diesem Verfahrensakt nicht hervor. Es ist lediglich aus dem in diesem Akt befindlichen Verwaltungsstrafenauszug vom 22. März 2019 ersichtlich, dass ein Mahnschreiben, datiert mit 15. Februar 2019, an diese auskunftspflichte Person erfolgt sein muss und zu diesem Zeitpunkt die in diesem Verfahren verhängte Geldstrafe noch nicht bezahlt wurde.

Dabei dürfte es sich um das Mahnschreiben handeln, welches der Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren als Beweis seiner Beschwerde beigelegt hat.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den Inhalten der behördlichen Verwaltungsakten. Unbestritten blieb, dass der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges ist und er im Rahmen der Lenkerauskunft „Herrn G S, wohnhaft in X, X.N B, X-JUD. X“, als auskunftspflichtige Person namhaft gemacht hat.

Hinsichtlich des Beschwerdevorbringens des Beschwerdeführers, dass ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden könne, dass die Adresse unrichtig gewesen sei, wenn die belangte Behörde die Adresse falsch abschreibt und die Bezeichnung „jud.“, welche er in der Auskunftserteilung angegeben habe, nicht anführt, stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt zweifelsfrei hervorgeht, dass im vorliegenden Fall die belangte Behörde tatsächlich nicht den vom Beschwerdeführer angegebenen vollständigen Adressenwortlaut übernommen hat.

Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 22. Jänner 2019, GZ: VerkR96-91-2019, wurde lediglich an die Anschrift: „Herrn G S, X, 0000 X. N B, X“ adressiert. Dabei wurde entgegen den Angaben des Beschwerdeführers die Postleitzahl „0000“ von der Behörde der Adresse hinzugefügt, während der Zusatz „JUD. X“ bei der Adressierung weggelassen wurde. Diese Briefsendung wurde vermutlich auch deshalb vom zuständigen Zustelldienst mit dem Vermerk „Adresse insuffisante“ (Adresse unzureichend) an die belangte Behörde zurückgesendet.

Auch wenn die belangte Behörde zwar nochmals versucht hatte, diese Briefsendung zuzustellen, so wurde dabei wiederum, wie aus dem vorgelegten Verfahrensakt eindeutig hervorgeht, immer die zuvor angeführte Anschrift verwendet.

Zum vom Beschwerdeführer weiteren Vorbringen, dass dieser namhaft gemachten Person schon in einem anderen Verfahren mehrmals Schriftstücke der belangten Behörde an die vom ihm angegebene Adresse erfolgreich übermittelt wurden, kann

auch in diesem Fall dem Beschwerdeführer nicht widersprochen werden, weil sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt zu GZ: VerkR96-3157-(1-)2018 eindeutig ergibt, dass im dortigen Verfahren im Rahmen der Lenkerauskunft als auskunftspflichtige Person ebenfalls „Herr S G, wohnhaft in X, X.N B, X-JUD. X“ angeführt wurde.

Auch in diesem Verwaltungsstrafverfahren wurde mehrmals, wie oben bereits unter Punkt II.2.2. ausführlich ausgeführt wurde, von der belangten Behörde versucht, an diese Person Schriftstücke zuzustellen und dabei stets dieselbe bekanntgegebene Adresse vollständig übernommen. Diese Briefsendungen wurden zwar stets mit dem Vermerk „Refuse“ (verweigert) an die belangte Behörde retourniert, allerdings ergibt sich daraus eindeutig, dass diese namhaft gemachte Person an der vom Zulassungsbesitzer bekanntgegebenen Adresse existiert, jedoch diese die Briefsendungen einfach nicht übernommen hatte.

Weiters haben die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Internet durchgeführten Recherchen betreffend die Bezeichnung „Jud.“ ergeben, dass diese Bezeichnung tatsächlich die Abkürzung für „Judet“ ist und „Kreis“ heißt. R ist in 41 Kreise und die Hauptstadt B unterteilt. Bei der Bezeichnung Jud. X handelt es sich also um einen dieser Kreise. Der Kreis X besteht aus offiziell 214 Ortschaften. 12 davon haben einen Stadtstatus und 58 den Status einer Gemeinde. Die übrigen Ortschaften sind administrativ den Städten und Gemeinden zugeordnet. Unter anderem befindet sich im Kreis X die Gemeinde N B. Bei dem Namen „N B“ handelt es sich um einen r Historiker, Schriftsteller und Revolutionär, weshalb in R einige Gemeinden in verschiedenen Kreisen von dieser Person benannt wurden (z.B.: Kreis B, Kreis C, Kreis X, Kreis V u.a.).

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach

Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 Satz 1 KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz, […] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

III.2. An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26.1.1998, 97/17/0361).

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, ist der Zulassungsbesitzer bzw. Beschuldigte verpflichtet, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung der Behörde den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. VwGH 5.10.1990, 90/18/0190; 18.9.1991, 91/03/0165, uva.).

III.3. Im gegenständlichen Fall wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde angelastet, er hätte als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Wechselkennzeichen X trotz schriftlicher Aufforderung durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen ab Zustellung keine Auskunft darüber erteilt, wer diesen PKW im Gebiet der Marktgemeinde X am 3. November 2018 um 14.58 Uhr auf der L X X Straße bei Straßenkm 13,770 im Freiland gelenkt hat, zumal er eine einer Nichtauskunft gleichzuhaltende unrichtige Auskunft erteilte, da die Anschrift der auskunftspflichtigen Person unrichtig war.

Das Beweisverfahren hierzu hat allerdings ergeben, dass sämtliche Zustellversuche der Briefsendungen an die vom Beschwerdeführer namhaft gemachte auskunftspflichtige Person nach R deshalb nicht funktionierten, weil, wie der Beschwerdeführer glaubhaft vorgebracht hat, die belangte Behörde ihre Schriftstücke fälschlicherweise mit der Adresse „X, 0000 X. N B, X“ und nicht mit der vom Beschwerdeführer bekanntgegebenen Adresse „X, X.N B, X-JUD. X“ versehen hatte und sie entgegen den Angaben des Beschwerdeführers die Postleitzahl „0000“ der

Adresse hinzugefügt, aber den Zusatz „JUD. X“ bei der Adressierung weggelassen hat.

Aufgrund des Akteninhaltes steht außer Zweifel, dass der Beschwerdeführer seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG nachgekommen ist und innerhalb der vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Aufforderung eine Lenkerauskunft erteilt hat, indem er als auskunftspflichte Person „Herrn G S, wohnhaft in X, X.N B, X-JUD. X“, die die Auskunft erteilen hätte können, namhaft machte.

Wenn die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass die bekanntgegebene Adresse auch wegen der fehlenden Postleitzahl unrichtig gewesen wäre, so weist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darauf hin, dass nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine fehlende Postleitzahl allein die Lenkerauskunft nicht unvollständig macht, weil eine Erhebung der Postleitzahl einer ansonsten widerspruchsfrei bezeichneten Wohnadresse eines namhaft gemachten Lenkers bzw. einer namhaft gemachten auskunftspflichtigen Person keine langwierige und umfangreiche Erhebung ist (vgl. VwGH 26.3.2004, 2003/02/0213; 21.1.1998, 97/03/0268, uva.). Im vorliegenden Fall wurde zwar die Postleitzahl vom Beschwerdeführer nicht angeführt, jedoch haben die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten Erhebungen deutlich ergeben, dass sich tatsächlich in R im Kreis („Jud.“ bzw. „Judet“) X (vergleichbar mit Bezirk bzw. Grafschaft) die Gemeinde N B befindet. Auch im Verfahren zu GZ: VerkR96-3157-(1-)2018-Hol wurde bereits von der belangten Behörde im Zuge der Adressenüberprüfung auf „Google Maps“ festgestellt, dass es diese Adresse in R gibt, weshalb insgesamt betrachtet die belangte Behörde im vorliegenden Fall auch nicht davon ausgehen kann, dass diese Adresse unrichtig gewesen wäre, zumal sie auch im anderen Verfahren mehrfach an diese namhaft gemachte Person Briefsendungen an dieselbe Adresse rechtmäßig zugestellt hat, wenn auch die Annahme jeweils verweigert wurde.

III.4. Unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Umstände und der Darstellung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt daher das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Tat gemäß § 103 Abs. 2 KFG nicht begangen hat.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Aufgrund des Erfolges der Beschwerde entfällt für den Beschwerdeführer gemäß § 66 Abs. 1 VStG die Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des behördlichen Verfahrens und es fallen gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG auch für das Beschwerdeverfahren keine Kostenbeiträge an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer